

Entwurf

**Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung eines Durchschnittssatzes für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei Umsätzen aus dem Einstellen von fremden Pferden (PferdePauschV)**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2014, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung eines Durchschnittssatzes für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei Umsätzen aus dem Einstellen von fremden Pferden (PferdePauschV), BGBl. II Nr. 48/2014, wird wie folgt geändert:

*1. Nach § 1 wird folgender § 1a neu eingefügt:*

„**§ 1a.** Bei Unternehmern, deren Umsätze gemäß § 2 Abs. 1 ertragsteuerlich zu Einkünften gemäß § 21 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2014, führen, ist die Verordnung nur anwendbar, wenn eine Umsatzgrenze von 400 000 Euro nicht überschritten wird. Für die Ermittlung dieser Umsatzgrenze und für den Zeitpunkt des Eintritts der aus Über- oder Unterschreiten der Umsatzgrenze resultierenden umsatzsteuerlichen Folgen ist § 125 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2014, sinngemäß anzuwenden.“

*2. Der bisherige Text des § 5 erhält die Bezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:*

„(2) § 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. xxx/2014 ist ab dem Veranlagungsjahr 2015 anzuwenden.“

**Erläuterungen:**

Durch die vorgeschlagene Änderung soll die in § 125 Abs. 1 lit. a BAO normierte Umsatzgrenze für den Eintritt der Buchführungspflicht land- und forstwirtschaftlicher Betriebe von 400 000 Euro auf 550 000 Euro angehoben werden. Allerdings soll durch diese Anhebung der Grenze für die Buchführungspflicht keine Ausweitung des Anwendungsbereiches der PferdePauschV eintreten. Aus diesem Grund soll die Möglichkeit zur Pauschalierung teilweise von der Buchführungspflicht nach § 125 BAO entkoppelt werden. Da für den Anwendungsbereich der Pauschalierungsmöglichkeit keine Änderung eintreten soll, sollen die bisherigen Regelungen in der BAO betreffend die Umsatzgrenze nunmehr in der PferdePauschV nachgebildet werden, wodurch dasselbe rechtliche Ergebnis wie bisher erreicht werden soll. Es wird daher eine zusätzliche Umsatzgrenze von 400 000 Euro in § 1a PferdePauschV eingefügt, die für Unternehmer gilt, deren Umsätze gemäß § 2 Abs. 1 PferdePauschV ertragsteuerlich zu Einkünften gemäß § 21 des Einkommensteuergesetzes 1988 führen. Die Ermittlung der Umsatzgrenze von 400 000 Euro richtet sich nach § 125 BAO. Gleiches gilt für die Rechtsfolgen des Über- oder Unterschreitens der Umsatzgrenze (dh. ab welchem Zeitpunkt die Pauschalierung nicht mehr bzw. wieder angewandt werden kann). Die Anhebung der Buchführungsgrenze soll ab dem Kalenderjahr 2015 wirksam werden.